

**Allgemeine Service- und Montagebedingungen
für Maschinenaufstellung, Einrichte-, Umbau-, Reparatur-, Service- und Inspektionsarbeiten an Maschinen
der Firma Becker Automatisierungssysteme GmbH aus Bad Sassendorf
im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt**

I. Allgemeines

- 1.) Gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 I BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich- rechtlichen Sondervermögen gelten für sämtliche Wartungs-, Montage- Umbau- Einrichtungs-, Instandsetzungs- und Servicearbeiten einschließlich der dazugehörigen Ersatzteillieferungen (Leistungen), sowohl an fremden, als auch an den von uns gelieferten Industriemaschinen, Kranen sowie Schneid- sowie Hebezeugen aller Art (Leistungsgegenstände) ausschließlich diese Allgemeinen Service- und Montagebedingungen nebst den ergänzenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Becker Automatisierungssysteme GmbH als Auftragnehmer (AN).
- 2.) Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt, auch nicht durch widerspruchslose Auftragsannahme oder vorbehaltlose Ausführung der Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden.
- 3.) Sämtliche mit uns zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Eine als Angebot i. S. d. § 145 BGB zu qualifizierende Auftragserteilung durch den Kunden kann durch uns binnen 2 Wochen angenommen werden. Dem Kunden zumutbare Teilleistungen sind zulässig.
- 4.) Sofern für unsere Leistungserbringung erforderlich, beinhaltet die Auftragserteilung gleichzeitig die Erlaubnis zu Probeeinsätzen des Leistungsgegenstandes.

II. Leistungspflichten unserer Monteure

Unsere Monteure führen ausschließlich die von uns festgelegten und zuvor durch den Kunden schriftlich beantragten, sowie durch uns freigegebenen Arbeiten aus. Bei Bedarf unterrichten wir den Kunden sodann über die evtl. geänderte Handhabung der Maschine. Jegliche Auftragsweiterung bedarf der Rücksprache mit unserem Hause und der schriftlichen Vereinbarung der jeweiligen Zusatzleistung. Der jeweilige Monteur wird in dringenden Fällen, besonders zur Vermeidung von Betriebsstörungen, auf Wunsch des Kunden Überstunden oder Feiertagsarbeit in dem gesetzlich zulässigen Umfang, jedoch gegen entsprechend höhere Lohnsätze, nach Rücksprache mit seiner Montageeinsatzleitung leisten. Der jeweilige Monteur ist **nicht** berechtigt, im Rahmen seiner Reparatur- oder sonstigen Arbeiten rechtsverbindliche Erklärungen zum Vertragsinhalt und seinen Leistungspflichten abzugeben, welche unser Unternehmen abweichend von der zuvor schriftlich fixierten Auftragsbestätigung binden. Es wird gebeten, sich in allen derartigen Fällen unmittelbar an die Geschäftsführung unseres Unternehmens zu wenden und eine schriftliche ergänzende Auftragsbestätigung abzuwarten.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1.) Zum Zwecke unserer Leistungserbringung ist der Kunde mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung grundsätzlich zur kostenfreien Mitwirkung verpflichtet. Die notwendigen Mitwirkungspflichten des Kunden stellen für diesen wesentliche Vertragspflichten dar. Die erforderliche Hilfeleistung des Kunden soll gewährleisten, daß die beauftragte Montage / Wartung unmittelbar nach Ankunft unseres Montagepersonals gefahrlos begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
- 2.) Die vorgenannte Mitwirkungspflicht dient dem Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz, insbesondere unserer Monteure. Sie ist zu erbringen durch ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen und die Zurverfügungstellung von erforderlichen Hilfsmitteln sowie der Gestellung von Hilfskräften, sofern der jeweils eingesetzte Monteur dieses für notwendig hält. Der Bitte unseres Monteurs ist dabei Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anforderungen des Monteurs aufgrund der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften, sowie ein etwaiges Gesuchen um die Gestellung eines Dolmetschers, sofern unser Monteur einen solchen für notwendig hält.
- 3.) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen oder den Serviceauftrag auf Kosten des Kunden zu unterbrechen, bis die angeforderte Hilfestellung seitens des Kunden erfolgt.
- 4.) Unseren Monteuren sind die zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere Maschinenunterlagen, Fehlerbeschreibungen, Testdaten und dergleichen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 5.) Erfolgt unsere Leistungserbringung am Geschäftssitz des Kunden, so sind unsere Monteure durch eine orts- und sachkundige Person des Kunden zum Leistungsgegenstand zu begleiten. Der Kunde hat für angemessene und sichere Arbeitsbedingungen sowie für einen ausreichenden Schutz unserer Monteure, und des von diesen eingesetzten Materials Sorge zu tragen. Geeignete Hilfskräfte, die der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind, sind in genügender Anzahl nach Aufforderung unseres Monteurs kostenfrei zu stellen. Dabei sind zudem diebstahlsichere Räume zur Aufbewahrung der Arbeitsmittel unserer Monteure, sowie beheizte Aufenthaltsräume ebenso zur Verfügung zu stellen, ebenso wie Energie (beispielsweise Beleuchtung und Strom).
- 6.) Unsere Monteure sind vor Beginn der Arbeiten durch den Kunden über etwaig zu beachtende Sicherheitsvorschriften oder etwaig drohende Gefahren am Ort der Leistungserbringung zu unterrichten und erforderlichenfalls zu unterweisen.
- 7.) Kommt der Kunde seinen oben genannten notwendigen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, anstelle des Kunden und auf dessen Kosten die notwendigen Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Unsere sich aus der Verletzung der notwendigen Mitwirkungspflichten des Kunden ergebenden Rechte und Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere die Geltendmachung der sich aus der Behinderung ergebenden Mehrkosten.
- 8.) Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benötigten Gegenständen obliegt allein dem Kunden. Eine Entsorgung durch unsere Monteure erfolgt nur gegen gesonderten Auftrag für den Kunden und auf dessen Kosten.

IV. Kosten und Zahlung

- 1.) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – etwa eines Pauschalpreises – erfolgt unsere Vergütung nach Maßgabe der am Tage der Leistungserbringung aktuellen Preislisten zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der jeweiligen Rechnungsstellung. Die aktuellen Preislisten werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es gelten demnach die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Montagekosten, Stundensätze, Zuschläge für Mehr- Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisekosten, Spesen und sonstigen Verrechnungssätze die in unserem Betrieb zur Einsicht ausliegen, bzw. im Rahmen der Auftragsbestätigung schriftlich fixiert sind.
- 2.) Eine Bezifferung der voraussichtlichen Vergütung durch uns vor Leistungserbringung stellt lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung dar. Ein Kostenanschlag hat schriftlich zu erfolgen und ist als solcher zu bezeichnen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt ein Kostenanschlag ohne Gewähr für die Richtigkeit. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages oder der vom Kunden gesetzten Kostengrenzen erkennbar, so werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- 3.) Für Ersatzteillieferungen können wir eine Vorauszahlung verlangen. Für erbrachte Leistungen können Abschlagsrechnungen gestellt werden.
- 4.) Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für den Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen sowie noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten. Ist unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet (beispielsweise Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens, Zahlungsverzug pp), können wir vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit verlangen. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich entsprechend dem Zeitraum der Behinderung. Nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.) Aufrechnungsrechte gegenüber unseren Forderungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts zudem nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Fristen und Termine

- 1.) Unsere Angaben über Montage- oder Servicetermine und - Fristen insbesondere hinsichtlich der voraussichtlichen Beendigungszeiten unserer Montageeinsätze sind unverbindlich, soweit sie durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Verbindliche Fristen und Termine setzen zudem die Erfüllung sämtlicher, dem Kunden obliegender Mitwirkungshandlungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 2.) Beruht die Nichteinhaltung von uns zugesagter Fristen und Termine auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfen, Anordnungen und Leistungsänderungen des Kunden oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflßbereiches liegen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um die Dauer der Behinderung.
- 3.) Kommt unser Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine oben genannten Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistung auf den Kunden über. Ferner hat der Kunde uns den dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche oder Rechte unseres Hauses bleiben vorbehalten.
- 4.) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen, das Gewerk zu Ende zu bringen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 5.) Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, ist unsere Ersatzpflicht hinsichtlich des möglichen Verzögerungsschadens des Kunden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises des Teils der Gesamtleistung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche hat der Kunde nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes zum Montagetermin bzw. Servicetermin. In allen Fällen, in denen unsere Haftung über eine Entschädigung in der in Satz 1 genannten Höhe hinaus geht, ist unsere Haftung nach dem Abschnitt „Haftung“ beschränkt.
- 6.) Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, sofern wir uns mit unserer Leistung schuldhaft in Verzug befinden.

VI. Unterbrechung der Montage

Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Kunde die entstehenden Kosten zu vergüten. In besonders dringenden Fällen, z.B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden sind wir berechtigt, unseren Monteur die Montage unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten des Monteurs tragen wir.

VII. Gefahrtragung, Transport, Abnahme

- 1.) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der uns zum Zwecke der Leistungserbringung überlassenen Leistungsgegenstände verbleibt beim Kunden. Eine Versicherung dieser Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl, Transport und Lagerschäden hat durch den Kunden zu erfolgen.
- 2.) Auch wenn der Transport des Leistungsgegenstandes durch uns übernommen wird, geschieht dies auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Dies gilt auch bei einem Transport mit unseren Fahrzeugen. Eine Bringschuld ist demnach ausdrücklich nicht vereinbart.
- 3.) Der Kunde hat unsere Leistung unverzüglich nach Erbringung der Leistung und Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Als Fertigstellungsanzeige gilt neben der gesonderten Mitteilung ergänzend auch die Rechnungsstellung durch uns. Unsere Leistung gilt als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde binnen 3 Tagen nach unserer Fertigstellungsanzeige schriftlich keine Mängel rügt. Als Abnahme gilt weiterhin die Nutzung der Anlage. Unser Montagepersonal wird die Montageanweisung nebst Montageprotokoll mit den eingetragenen Hinreise- und Arbeitsstunden dem Kunden nach Fertigstellung des Gewerkes zur Unterschrift vorlegen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Montage an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Monteurs vom Kundendienst durch uns nachträglich eingetragen. Verzögert sich die Abnahme unserer Arbeiten ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Tagen nach Beendigung der Arbeiten unseres Monteurs als erfolgt. Das gleiche gilt für den Fall, wenn bei der Abreise des Monteurs kein unterschriebenes Personal anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch Unterschrift bestätigt werden kann.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

- 1.) Bei Einbau von Ersatz- und Zubehöerteilen in den Leistungsgegenstand, erwerben wir zunächst Miteigentum an der anderen Sache im Verhältnis des Wertes der eingebauten Teile (Listenpreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert der Leistungsgegenstände (Verkehrswert zuzüglich Umsatzsteuer) unmittelbar vor der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß der Leistungsgegenstand als Hauptsache anzusehen ist, wird uns vom Kunden bei der Verbindung/Vermischung anteilmäßiges Miteigentum übertragen.
- 2.) Wir erwerben für die erbrachten Leistungen ein Pfandrecht am Leistungsgegenstand des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf unsere früheren Leistungen am Leistungsgegenstand. Sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unterliegen dem Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten, Kunden anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.) Entsteht ein Pfandrecht nach Absatz 2.) deshalb nicht, weil der Kunde nicht Eigentümer des Leistungsgegenstandes ist, tritt der Kunde den Anspruch oder die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung an uns hiermit ab. Wir werden außerdem unwiderruflich ermächtigt – nicht aber verpflichtet –, zum Zwecke der Eigentumsverschaffung Ansprüche Dritter für den Kunden zu erfüllen.

IX. Mängelhaftung / Gewährleistung

- 1.) Die Anzeige eines Mangels unserer Leistung hat zur Beweissicherung durch den Kunden schriftlich zu erfolgen.
- 2.) Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Erbringung einer mangelfreien Leistung berechtigt. Die zum Zweck der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind von uns zu tragen, soweit diese nicht dadurch erhöht sind, daß der Leistungsgegenstand vom Kunden nach einem anderen Ort als dem bisherigen Erfüllungsort verbracht wurde. Bei der Mangelbeseitigung ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 3.) Schlägt eine mehrmalige Nacherfüllung durch uns fehl, so ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung oder entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes „Haftung“ in den Grenzen des vorgenannten Absatzes zum Schadensersatz berechtigt.
- 4.) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate ab Abnahme. Diese Frist gilt auch, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 5.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Arbeitsleistung unserer Monteure von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund der Anlage sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen auf die Anlage, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

X. Haftungsbegrenzung

- 1.) Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen grundsätzlich nur, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus ist eine Haftung – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 2.) Wir sichern zu, daß fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden. Wir haften jedoch nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, insbesondere veränderten Bodenbeschaffenheiten ergeben. Führt der Kunde an der Anlage nach unserer Montage- oder Servicearbeit noch Änderungen oder eigene Reparaturen ohne Zustimmung durch uns durch, entfällt unsere Haftung für die Mangelfreiheit des Gewerkes, soweit sich die Arbeiten des Kunden auf unsere Leistungen auswirken.
- 3.) Die vorgenannte Regelung des Haftungsausschlusses gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer schriftlichen Garantie.

4.) Soweit unsere Haftung gemäß den oben genannten Vereinbarungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

XI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

Bad Sassendorf, im Mai 2020